



Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die ehelichen Rechte und Pflichten in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die schweizerischen Zivilstandsämter und die Schweizer Vertretungen im Ausland, die das vorliegende Merkblatt abgeben, sowie das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen trifft keine detaillierte Beratungspflicht. Für Fragen zu diesem Merkblatt wenden Sie sich bitte an eine private Rechtsberatung (Beratungsstelle, Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

Eheliche Rechte und Pflichten in der Schweiz

Nachfolgend sind die wichtigsten ehelichen Rechte und Pflichten nach schweizerischem Recht aufgeführt. Die Reihenfolge ist zufällig gewählt und nicht abschliessend:

- **Die Heirat ist erst ab 18 Jahren möglich:** In der Schweiz liegt das Ehefähigkeitsalter für Frauen und Männer bei 18 Jahren. Erst, wenn beide Partner das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können sie die Ehe schliessen.
- **Jede und jeder kann seinen Partner/seine Partnerin frei wählen, niemand kann zur Eheschliessung gezwungen werden:** Die Eheschliessung beruht auf dem freien Willen beider Partner. Niemand darf gegen seinen Willen zur Eheschliessung gezwungen werden.
- **Die Ehe verpflichtet zu Treue und Beistand:** Beide Ehegatte handeln zum Wohl der ehelichen Gemeinschaft und respektieren die Persönlichkeit des anderen Ehegatten. Kein Ehegatte handelt gegen den Willen des andern.
- **Gleiche Rechte für Frau und Mann in allen Belangen:** Die Frau hat in allen Angelegenheiten das gleiche Mitspracherecht wie der Mann, ihre Meinung hat das gleiche Gewicht wie diejenige des Mannes.
- **Gemeinsame Einigung über die Aufgabenteilung in der Ehe (Arbeit ausser Haus, Hausarbeit):** Da beide Ehegatten gleichberechtigt sind, gibt es keine geschlechterbezogene Aufgabenteilung. Die in der Ehe anfallenden Aufgaben sind stets gemeinsame Aufgaben. Die Ehegatten einigen sich untereinander darüber, wer welche Aufgaben übernimmt.
- **Gemeinsames Aufkommen für den Unterhalt der Familie:** Auch hier gibt es keine geschlechterbezogene Aufgabenteilung, die Ehegatten sind verpflichtet, gemeinsam für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie einigen sich zusammen darüber, wer wie viel zum Unterhalt der Familie beiträgt.
- **Gemeinsame Sorge für die Kinder:** Beide Ehegatten haben die Pflicht, die Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu pflegen und sie vor Gefährdungen zu schützen.
- **Keine Gewalt in der Ehe:** Wer seinen Ehegatten schlägt oder misshandelt, macht sich strafbar. Der Mann hat kein Recht auf körperliche Züchtigung der Frau.
- **Jeder Ehegatte hat das Recht, um gerichtlichen Schutz zu ersuchen, wenn der andere die ehelichen Pflichten verletzt:** Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind sich die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung bitten.
- **Jede und jeder hat das Recht, sich scheiden zu lassen:** Die Ehe kann durch Scheidung aufgelöst werden. Wollen sich beide Ehegatten scheiden lassen, können sie die Scheidung gemeinsam beim Gericht verlangen. Will sich nur eine der beiden Personen scheiden lassen, kann sie beim Gericht auf Scheidung klagen.